



Zur Geschichte von Nordborchen

Schäfers, Johannes

Paderborn, [1937]

2. Aus grundherrlicher Zeit. Obereigentum der Grundherren.
Villikationsverfassung. Amtmeierhöfe. Meierrecht. Gebundene, aber
geschützte Lage des bäuerlichen Betriebes.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61232](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61232)

2. Kapitel

Aus grundherrlicher Zeit

Ober Eigentum der Grundherren. Villikationsverfassung. Amtmeierhöfe. Meierrecht. Gebundene, aber geschützte Lage des bäuerlichen Betriebes

In dieser Heimatschrift kann eine eingehende Darstellung der Entwicklung des ländlichen Besitzrechtes in früheren Jahrhunderten nicht gegeben werden; einige kurze Hinweise mögen genügen.

Nach neueren Forschungen ist in Westfalen der Ursprung der Grundherrschaft (Ober Eigentum des Grundherrn und Abgabepflicht der Bauern an den Grundherrn) wahrscheinlich schon vor Einführung des Christentums zu suchen und zu finden. Schon um das Jahr 700 drangen die Sachsen siegreich in Westfalen ein und unterwarfen die hier wohnenden älteren germanischen Stämme. Ein Teil der sächsischen Eroberer wurde Oberherr über Grund und Boden, während die früheren Bewohner Leiten oder abhängige und zinspflichtige Bauern wurden. Andere Eroberer ließen sich als freie Bauern (Gemeinsfreie) nieder. Diese Gemeinsfreien gaben vielfach später ihre Freiheit auf, teils um dem lästigen Kriegsdienst zu entgehen, teils um erhöhten Schutz zu haben; sie wurden zu lehnspflichtigen Bauern, wie auch andere frühere Gemeinsfreien durch ein Mißgeschick ihre Freiheit verloren.

Während der Sachsenkriege beschlagnahmte Karl der Große einen Teil des sächsischen Bodens als sog. Königsland. Dieses Land schenkte er an seine Getreuen oder verwendete es zur Ausstattung der von ihm gegründeten Bistümer (darunter auch Paderborn) oder siedelte auf einem Teil des Königslandes fränkische Kolonisten, sogenannte Königsfreie, an, die unter Leitung der vom König entsandten Freigrafen standen. Um den Widerstand der Sachsen zu brechen, verpflanzte König Karl zahlreiche sächsische Familien in die fränkischen Gebiete.

Zur Ausstattung und zum Unterhalt der neugegründeten Bistümer und Pfarrkirchen verfügte Karl der Große die Einführung der Zehnte

pfl icht. Diese Zehnten waren den Sachsen äußerst verhaßt, die dadurch lange innerlich dem Christentum fernblieben. Unser westfälischer Heimatdichter Friedrich Wilhelm Weber sagt in Dreizehnlinden: „Immer Zehnten, neue Zehnten, immer zahlen muß der Sachse.“

Die kirchlichen Zehnten sind auf eine für uns noch unbekannte Weise den Pfarrkirchen entfremdet und vielfach in Besitz weltlicher Grundherren gekommen. In der Nordborchener Feldflur waren die Äcker zunächst dem Domkapitel in Paderborn zehntpflichtig; vielleicht hängt



Dom und Abdinghof in Paderborn

dieses mit der etwa unter Bischof Meinwerk beginnenden Aufhebung des gemeinschaftlichen Lebens des Bischofs mit den Domherren und der dann notwendig gewordenen Teilung der Einkünfte zusammen. Ein Teil der Nordborchener Äcker war außerdem den Herren von Harthausen-Dedinghausen und Lippspringe zehntpflichtig. Wie die von Harthausen in den Besitz dieses immerhin recht umfangreichen Zehntens gekommen sind, ist noch nicht ganz klargestellt.¹ Die Zehntpflicht bei einem großen Teil der Nordborchener Kolonen ist im 4. Kapitel dieser Heimatschrift behandelt.

¹ S. u. S. 25.

Die Geschichte des frühen Mittelalters erzählt uns von zahlreichen Güterschenkungen des Kaisers, der Adelligen und der bis dahin freien Bauern an Kirchen, Klöster und Stifter. Bei diesen Schenkungen handelte es sich meistens um Übertragung des Obereigentums, wodurch die auf den Kolonaten sitzenden meierpflichtigen Bauern in ihrer wirtschaftlichen Lage nicht verschlechtert wurden, sondern nur einen neuen Grundherrn bekamen, an den sie dann ihre Naturalabgaben zu leisten hatten.

Diese grundherrlichen Leistungen, Naturallieferungen und auch Hand- und Spanndienste waren in der Zeit der Naturalwirtschaft entstanden und waren gleichsam die Steuern der damaligen Zeit. Als die Geldwirtschaft die Naturalwirtschaft mehr und mehr verdrängte und der Beamtenstaat sich ausbildete, sahen sich die Landesfürsten in steigendem Maße gezwungen, Steuern zu erheben. Die weiterbestehenden bisherigen Naturalabgaben und Dienstleistungen wurden immer drückender empfunden und ihre Ablösung im vorigen Jahrhundert von den Verpflichteten als wahre Erlösung begrüßt.²

Bei Ausgang des Mittelalters und in der nachmittelalterlichen Zeit gab es in Deutschland fast keinen freien Bauern mehr;³ fast alle waren mehr oder weniger von weltlichen und geistlichen Grundherren abhängig geworden. Und die Grundherren selbst waren als Ministerialen von dem Landesfürsten abhängig, von dem sie ihre Lehen erhalten hatten. Die Paderborner Fürstbischöfe hatten die von Harthausen und von Weynhausen mit verschiedenen Lehnsgütern belehnt, die vorher die aussterbenden Linien derer von Herse bzw. Driburg gehabt hatten. Nur wenigen der ehemals adelfreien Geschlechter war es gelungen, Landesfürsten zu werden. Alle andern Adelligen waren Lehnsleute und Ministerialen geworden. Diese Abhängigkeitsverhältnisse der Bauern von ihren Grundherren, die ihrerseits im Lehnverhältnis zu den Landesfürsten standen, haben bis zu Beginn des vorigen Jahrhunderts bestanden, und es ist nicht leicht, von den oftmals recht verwickelten Lehnverhältnissen sich ein klares Bild zu machen.

Sehen wir jetzt, in welcher Weise die Grundherren ihren Grundbesitz in der ersten Zeit des Mittelalters wirtschaftlich nutzten.

² S. u. S. 96.

³ Der Schulte Meschede auf Hamborn (s. u. S. 70) ist der einzige freie Bauer, den ich gefunden habe, und auch der war zu Holzfuhren an das Kloster Abdinghof als Entgelt für gepachtete Weide verpflichtet.

Die großen geistlichen Grundherrschaften des frühen Mittelalters, also die Bistümer, Klöster und Stifter, konnten den ihnen geschenkten, vielfach recht zerstreut liegenden Grundbesitz nicht selbst bestellen. Sie überließen den Bauern die Bewirtschaftung des Grund und Bodens gegen bestimmte Naturalleistungen und ernannten für einzelne oder mehrere benachbarte Dörfer einen Verwalter (*villicus* genannt), der die abhängigen Kolonen beaufsichtigte, die Gefälle, meistens Korngefälle, im Herbst „zwischen Michaeli und Martini heiligen Tagen“ einzog und an den Grundherrn abzuliefern hatte. Er bekam für Ausführung seiner Obliegenheiten einen größeren Hof in Erbpacht oder als Lehen zur Bewirtschaftung, oder einem angesehenen Hofbesitzer in einem Dorfe oder in der betreffenden Gegend wurde das Amt des *Villicus* gegen bestimmte Vergütung in Naturalien übertragen.

Viele Verwalter suchten das ihnen übertragene Amt in ihrer Familie erblich zu machen, andere veruntreuten die eingezogenen Gefälle zu eigenem Nutzen, wurden oftmals unredlicherweise selbst Grundherren und stiegen so in den Adelsstand empor. Durch die Untreue ihrer Verwalter kamen Klöster und Abteien in große Not. Im Anfang des 12. Jahrhunderts war z. B. die an Grundbesitz so reich dotierte Benediktinerabtei Corvey so arm geworden, daß den Mönchen der tägliche Lebensunterhalt fehlte.

Es ist durchaus verständlich, daß die geistlichen größeren Grundherren diese sie vielfach schädigende sog. Villikationsverfassung abschafften und mit den lehnspflichtigen Bauern in ein direktes wirtschaftliches Verhältnis der Meierverfassung traten. Die Meierbriefe, von denen im Nachstehenden die Rede sein wird, wurden vom geistlichen Grundherrn ausgestellt, der Meierhof wurde ohne die bisherige Mitwirkung des *Villicus* dem Kolonen vom Kloster übertragen, der lehnspflichtige Bauer war auch in bezug auf Feld- und Holzgerichtsbarkeit auf den geistlichen Grundherrn angewiesen.

Doch auch nach Durchführung der Meierverfassung konnte ein Kloster oder Stift bei Einziehung der Gefälle eines Mittelmanns nicht ganz entbehren; dafür waren die Verkehrsverhältnisse zu schlecht, und manche Meierhöfe lagen oftmals vom Sitze des Klosters oder Stiftes recht weit entfernt. Die geistlichen Grundherren ließen durch den Beauftragten, der *Schulte* oder *Amtmeier* genannt wurde, die Gefälle einziehen und in sog. Zehntscheuern sammeln. So hatte z. B. das Domstift Paderborn Zehntscheuern u. a. in Eichtenau und Atteln, das Augustinerkloster Dalheim in Dalheim und Meerhof. Das Amt eines Schulden oder Amtmeiers oder auch Vogtes war widerruflich, blieb aber in manchen Fällen auf lange Zeit mit demselben Hofe verbunden und erschien gleichsam als

erbliches Amt. Einige Meierämter im Hochstift Paderborn haben sich bis zu Beginn des vorigen Jahrhunderts gehalten, so die Amtmeierhöfe in Kirchbörchen, Etteln, Niederntudorf und Scharmede.⁴ — Auch die Herren von Herse hatten in Nordbörchen einen Amtshof.⁵

Im Nachstehenden möge das Wichtigste über Meierrecht folgen:

Bei den meierstädtischen Gütern stand das Obereigentum dem Grundherrn zu, während das Nutzungsrecht gegen bestimmte Abgaben und Leistungen dem Meier oder Kolonen zustand. Dieses Nutzungsrecht war vererblich. Das Paderborner Landesgesetz von 1655 hat die Erblichkeit der Meiergüter ausdrücklich bestätigt. Einige Kolonate waren nur im Mannesstamm vererblich (Mannlehen), fielen also beim Aussterben im Mannesstamme an den Lehnherrn zurück. Dieses Heimfallrecht konnte ferner vom Grundherrn in Anspruch genommen werden bei Vertragsbruch des pflichtigen Bauern, etwa durch mehrjährige Nichtablieferung der vereinbarten Heuerfrüchte, durch Vernachlässigung des Kolonates, durch Abverkauf von Grundstücken oder Belastung des Hofes ohne grundherrliche Genehmigung; der Kolon wurde „abgemeiert“. Dieses Abmeiern kam im Gegensatz zu den weltlichen Großgrundbesitzern im deutschen Norden und Osten bei geistlichen Grundherren, besonders im Westen, bedeutend seltener vor.⁶

Vom Lehnherrn wurde der Meierbrief ausgestellt, in dem die Nutzung des Gutes meistens auf Lebenszeit oder auch für eine bestimmte Reihe von Jahren übertragen wurde. Für Ausstellung des Lehnsbriefes mußten von dem pflichtigen Kolonen die sog. Meierkaufgelder (oder Weinkaufsgelder oder Laudemialgefälle) bezahlt werden, die in einer bestimmten Summe oder je nach Morgenzahl der Hube mit einem gewissen Betrage bezahlt wurden. Weil der Bauer durch den Meierbrief sich den Gewinn der Hube erwarb, daher der Ausdruck der Gewinnkaufgelder oder Meierkaufgelder. Wenn die Belehnung auf unbestimmte Zeit erteilt war, mußte ein neuer Meierbrief bei einem Wechsel „in herr-

⁴ S. Dr. Voß in der Paderborner Heimatschrift „Warte“ 1937, S. 151 ff., und derselbe, „Westfälisches Bauertum im Wandel der Zeiten“, Gelsenkirchen 1937. ⁵ S. u. S. 24.

⁶ Bei meinen Quellenforschungen habe ich bisher nur zwei Fälle von Abmeierung seitens geistlicher Grundherren (Busdorf und Abdinghof) gefunden. Es bestätigt sich hier das alte Bauern-Sprichwort: „Antern Krummstab ist gut wohnen.“

schender oder dienender Hand" — also bei dem Tode des Lehnherrn oder des Kolonen — ausgestellt werden.

In dem Meierbriefe waren die beiderseitigen Pflichten geregelt. Der Lehnherr versprach dem Kolonen seinen Schutz und Beistand; er war für ihn besorgt; der Bauer war zum Militärdienst nicht verpflichtet. Der Meier dagegen erkannte das Obereigentumsrecht des Grundherrn an und verpflichtete sich, Haus und Hof in baulichem Zustande zu erhalten, die Läger gut zu bestellen usw. Ferner übernahm er bestimmte jährliche



Grevenburg, Sitz der Freiherren von Weynhausen

Prästationen oder gutherrliche Gefälle in Lieferung von Getreide verschiedener Art; das Getreide mußte in guter, „marktgebiger“ Ware abgeliefert werden. Zu den festgelegten jährlichen Heuerfrüchten kam meistens auch der „Naturalzugzehnt“, das ist die Ablieferung der 10. Garbe von den jährlichen Früchten. Dieser Zehnt kam bei den Brachländern in Wegfall und wurde bei schlechter Ernte ermäßigt oder erlassen.

Beim Zehnten unterschied man verschiedene Arten: den allgemeinen oder besonderen Zehnten, je nachdem er sich über die ganze Feldflur des Kolonates oder über Teile desselben erstreckte, dann General- und Spezialzehnten je nach dem Umfang der Früchte, die unter den Zehnten fielen, dann Feld-, Blut- oder Fleischzehnt, ferner großen Zehnt von

Korn und Wein und den kleinen Zehnt von Obst und Gartenfrüchten; der letztere wurde auch der „grüne“ Zehnt genannt.⁷

Neben den jährlichen Heuerfrüchten und Zehnten der verschiedenen Art waren bei einigen Kolonaten oder Meierstätten die Inhaber zu bestimmten Diensten, zu Hand- und Spanndiensten, verpflichtet. Die Beföstigung der Dienstpflichtigen an diesen Diensttagen oblag der Gutsherrschaft und war genau geregelt. — Der lehnspflichtige Bauer war persönlich frei. Die unfreien oder leibeigenen Kolonen konnten zu weiteren, zu sog. „ungemessenen“ Diensten herangezogen werden.⁸

All die vorstehenden gutscherrlichen Lasten waren Reallasten, also Lasten, die auf dem Meiergute ruhten, deren Ablösung mit Hilfe der staatlichen Rentenbanken im 19. Jahrhundert erfolgte.⁹

Neben den meierstädtischen Gütern finden wir in manchen Gemeinden sog. „Zinsländer“, die einem Grundherrn gehörten und von diesem gegen bestimmte Entgelte in Erb- oder Zeitpacht ausgetan wurden. Diese Zinsländer rührten wahrscheinlich von untergegangenen Meierhöfen her.

Bei vielen im 4. und 5. Kapitel behandelten Erbhöfen finden wir, daß diese Ende des 18. Jahrhunderts vielfach aus mehreren grundherrlichen Meierstätten bestanden. Diese Zusammenlegung ist vielleicht durch Heirat oder Ankauf mit oder ohne gutscherrliche Zustimmung entstanden; auch waren durch mittelalterliche Fehden und in späteren harten Kriegszeiten die Felder verwüstet, Familien der bisherigen Kolonen ausgestorben (Pest, ansteckende Krankheiten!). Da dem Grundherrn an der Einnahme der jährlichen Heuerfrüchte viel gelegen war, war es sehr leicht möglich, daß er solche brachliegende Huben leistungsfähigen Kolonen übertrug, die bereits einem anderen Grundherrn abgabepflichtig waren.

Zusammenfassend können wir sagen, daß die Meierhöfe durch die auch die Grundherren verpflichtende Meierordnung in ihrem Bestand geschützt waren, wie dieses heute bei den Erbhöfen der Fall ist. Der Grundherr sah schon im eigenen Interesse auf gute Bewirtschaftung des Kolonates durch den

⁷ Nach freundlicher Mitteilung des Herrn Studienrates Dr. Vogt, Hannover. ⁸ S. u. S. 91. ⁹ S. u. S. 95 ff.

pflichtigen Meier, dessen jährliche Heuerleistungen die an den Grundherrn zu zahlende Pacht darstellten.

Da das Kolonat nicht zersplittert werden durfte, da Schulden nur mit Genehmigung des Grundherrn aufgenommen werden konnten, und da bei Festsetzung der Erbteile der Geschwister des Anerben der Grundherr gehört werden mußte, sind die Meierhöfe, die im Obereigentum des Grundherrn und im Nutzungsrechte des Bauern standen, ungeschmälert auf die Erben übergegangen. In der Zeit der grundherrlichen Gebundenheit sind in Nordbarchen, soweit bis jetzt bekannt, nur zwei Meierhöfe aufgeteilt. Der Hengenhof ist vom Stift Busdorf in drei Kolonate aufgeteilt,¹⁰ während die zur Tingelburs Hube¹¹ gehörenden Ländereien mit Genehmigung des Grundherrn Abdinghof unter mehrere Käufer aufgeteilt wurden. — In der Zeit des Liberalismus sind dagegen in Nordbarchen, wie wir noch sehen werden, mehrere alte Bauernhöfe zerschlagen und aufgeteilt. Allerdings hatte der Verkauf der früher gebundenen Ländereien für die kleineren Leute den großen Vorteil, daß sie zu einem bescheidenen Landbesitz kommen bzw. ihr Eigentum mäßig vergrößern konnten, um so von der eigenen Scholle leben zu können.

Bei der Beurteilung mittelalterlicher und nachmittelalterlicher Verhältnisse können wir aber den Maßstab unserer heutigen Zeit nicht anlegen. Eine jede Zeit will aus ihren eigenen Verhältnissen verstanden sein.

¹⁰ S. u. S. 38.

¹¹ S. u. S. 44.